



HAWK HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE
WISSENSCHAFT UND KUNST

Fachhochschule
Hildesheim/Holzminden/
Göttingen

University of Applied
Sciences and Arts

Fakultät
Soziale Arbeit und Gesundheit

Studienordnung

für den Bachelor-Studiengang

Soziale Arbeit

StuKo-Beschluss vom 15.03.2011
FKR-Beschluss vom 31.03.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich.....	3
2	Funktion der Studienordnung.....	3
3	Ziel und Leitbild des Studiums	3
4	Zugangsvoraussetzungen.....	4
5	Studienbeginn und Studiendauer	4
6	Studienaufbau und Studieninhalt	5
7	Lehrveranstaltungen	5
7.1	Arten von Lehrveranstaltungen.....	5
7.2	Verbund von Lehrveranstaltungen.....	8
7.3	Zugang zu den Lehrveranstaltungen	8
8	Fachliches Studienangebot.....	9
8.1	Studienbereiche	9
8.2	Module	9
8.3	Schwerpunkte.....	10
8.4	Praktika und Praxisprojekte	11
8.4.1.	Ziele der berufspraktischen Phasen.....	11
8.4.2.	Struktur der Praktika	11
8.4.2.	Praktikumseinrichtungen.....	12
8.4.4.	Versicherung während der Praktika	13
8.4.5.	Praktikums-/Projektvereinbarung.....	13
8.4.6.	Praktikums- und Projektbescheinigungen.....	13
8.4.7.	Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen.....	14
8.4.8.	Praxisbericht/Projektbericht	14
8.5	Art der Prüfungen	15
9	Certificate of International Social Studies	18
10	Studienberatung	18
11	Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung	19
12	Modulhandbuch	19
13	Inkrafttreten	19

Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit in Hildesheim

1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in Verbindung mit der geltenden Prüfungsordnung sowie der Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen/ Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen in der jeweils geltenden Fassung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der Art und Dauer der erforderlichen praktischen Vorbildung, der Praktika und Projekte, sowie des Berufspraktikums für die Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit Hildesheim, der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit an der Fachhochschule Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen.

2 Funktion der Studienordnung

1. Die Studienordnung soll Studierenden und Lehrenden handhabbare Hinweise zur Umsetzung der Prüfungsordnung in die Studienrealität geben. Sie ist zugleich verbindliche Auslegung der Prüfungsordnung und beschreibt das ordnungsgemäße Studium.

2. Die Studienordnung ist die Grundlage für die Lehrangebotsplanung, Beschlüsse der Fakultät zum Lehrangebot sowie zu der Vergabe von Lehraufträgen und der Verteilung der Lehrmittel. Die Lehrenden sind bei der Gestaltung des Lehrangebots zu Absprachen verpflichtet, die den Studierenden ein Studium nach der Studienordnung ermöglichen.

3 Ziel und Leitbild des Studiums

1. Der grundständige Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit qualifiziert für das Feld der professionellen Sozialen Arbeit

2. Der Bachelor-Studiengang vermittelt die für den Übergang zum konsekutiven Master-Studiengang erforderlichen Fachkenntnisse. Er eröffnet damit die Anschlussfähigkeit an die im Master-Studiengang fokussierte Weiterentwicklung der Disziplin und Profession.

3. Das Studium umfasst Hochschul- und Praxisphasen und erfordert die Verknüpfung der Verantwortungsbereiche von Hochschule und Trägern der beruflichen Praxis für eine professionelle Ausbildung der Studierenden. Die verstärkte Einbindung von berufspraktischen Anteilen im Bachelor-Studiengang und das anschließende Praxissemester sichern einen hohen Grad an beruflicher Organisation und entsprechenden professionellen Verhaltensregeln.

4. Die Studierenden sollen im Studium die Kompetenz erlangen, im komplexen Berufsfeld Sozialarbeit/ Sozialpädagogik professionell zu handeln. Dazu gehört:

- unter Anwendung und Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden , problem- und handlungsorientiert, fachübergreifend, selbstständig und im Team zu arbeiten;

- den Adressaten bzw. Adressatinnen der Sozialen Arbeit und der Gesellschaft gegenüber Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

5. Der Bachelor-Studiengang ist nach dem Prinzip des exemplarischen Lernens strukturiert und unterstützt die Gestaltung eigenverantwortlicher Lernprozesse. Gleichrangige und aufeinander bezogene Ziele sind Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten sowie zum beruflichen Handeln (Disziplin- und Professionsbezug). Das Studium soll sich an zentralen Schlüsselkompetenzen für eine zeitgemäße Soziale Arbeit orientieren: Systematisches Denken, Verantwortungsbewusstsein, konzeptionelle Flexibilität, Kreativität, kulturelle Aufgeschlossenheit, Multiperspektivität, Konfliktfähigkeit, Selbstmanagement und Kostenbewusstsein.

6. Lehre bedeutet im Studiengang Soziale Arbeit vor allem, dass die Lehrenden die Studierenden in ihrem eigenen aktiven Studierprozess unterstützen, durch:

- Anleitung zum Selbststudium
- Vermittlung von Wissen
- Unterstützung forschenden Lehrens und Lernens in den Themen und Feldern der Sozialen Arbeit
- Anleitung zur Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung,
- Förderung interdisziplinären Denkens und Arbeitens, sowie
- Förderung von Teamarbeit

7. Der Studiengang pflegt und entwickelt regionale, nationale und internationale Beziehungen in Forschung, Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit und fördert den Austausch von Studierenden und Lehrenden.

8. Der Studiengang versteht sich als national und international kompatibel zu den Anforderungen an die Disziplin und Profession und trägt neuen Entwicklungen im Bereich der Sozialen Arbeit Rechnung.

4 Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit erfolgt auf der Grundlage der vom FKR am 31.03.2011 beschlossenen Zulassungsordnung.

5 Studienbeginn und Studiendauer

1. Das Studium in Hildesheim wird im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen.

2. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelor-Thesis sechs Semester (Regelstudienzeit).

3. Ein Teilzeitstudium kann bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung für das folgende Semester beantragt werden. Zusammen mit dem Antrag ist eine berufliche Tätigkeit, eine gleichwertige familiäre Belastung oder andere Belastung schriftlich darzulegen und nachzuweisen, dass das Studium nicht im vollen Umfang als Vollzeitstudium durchgeführt werden kann. Nach Beratung mit der/dem zuständigen Fakultätsbeauftragten für das Teilzeitstudium erstellt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren/seinen individuellen Studienverlaufsplan und hält diesen verbindlich

in dem Formblatt "Teilzeitstudium-Learning Agreement" fest. Ein Teilzeitstudium kann für mindestens ein Studienjahr beantragt werden. Es kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden. Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

6 Studienaufbau und Studieninhalt

1. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.

2. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die für den jeweiligen Studiengang im Modulhandbuch aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen werden.

3. Für den Erwerb eines Anrechnungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

4. In das Studium integriert ist eine berufspraktische Tätigkeit, die auf das Berufsanerkennungsjahr angerechnet werden kann.

5. Im Anschluss an das Studium können die Bachelor-Absolventen/innen ein mindestens halbjähriges Berufspraktikum absolvieren, das die Voraussetzung für die Staatliche Anerkennung bildet. Bei entsprechender Begleitung und bei entsprechendem Prüfungsergebnis kann dieses mit 30 CP auf den Master-Studiengang angerechnet werden. Bei unmittelbarem Einstieg in den Master-Studiengang kann die berufspraktische Zeit von einem halben Jahr als Teil des Workloads im Master-Studiengang abgeleistet werden.

Damit ist es den Studierenden möglich, bei Nutzung aller Anrechnungsmöglichkeiten in fünf Jahren den Abschluss als Bachelor, die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/-in/ Sozialpädagoge/in sowie den Abschluss als Master zu erreichen. Näheres regelt die Studienordnung zum Master.

7 Lehrveranstaltungen

7.1 Arten von Lehrveranstaltungen

1. Grund gelegt werden in der Organisation drei Arten von Lehrveranstaltungen:

Vorlesung

Vorlesungen dienen insbesondere der Einführung in die Grundbegriffe und Grundlagen der Lehr- und Studienbereiche.

Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 60-100 Studierende

Seminar

Das Seminar ist am Studiengang die vorherrschende Form der Lehrveranstaltung mit einer Kombination von Vorträgen, Lehrgesprächen, Diskussionen, Übungen sowie der Förderung studentischer Lehr- und Arbeitsformen durch Einbeziehung von handlungsorientierten Methoden der Erwachsenenbildung.

Die Zahl der Teilnehmenden umfasst in der Regel 30-40 Studierende

Übungen

Übungen dienen insbesondere dem intensiven Training von Kompetenzen und der Vertiefung von Seminarinhalten.

Die Teilnehmendenzahl umfasst in der Regel 18-25 Studierende

2. Spezifiziert werden diese drei Arten von Lehrveranstaltungen u.a. durch folgende Formen:

Mentoring-Programm

Das Mentoring-Programm wird für feste Lerngruppen im ersten Semester angeboten. Ziel des Mentorings ist das Entwickeln von eigenverantwortlichen Arbeits- und Studienstrukturen sowie das Erlernen von grundlegenden wissenschaftlichen Arbeitstechniken. Daneben hat das Mentoring gruppenorientiert studienberatende Funktion zur Einfindung in die Studienstruktur.

Kompaktseminar

In geeigneten Fällen können Seminare in Tages- oder Mehrtagesform, auch an Wochenenden, durchgeführt werden. Die Veranstaltungstermine sind so zu organisieren, dass Kompaktseminare den laufenden Veranstaltungsbetrieb nicht beeinträchtigen.

Exkursion

Exkursionen innerhalb der Bundesrepublik und in das Ausland werden im Zusammenhang mit Seminaren und Projekten durchgeführt. Sie dienen z.B. der Beobachtung von Praxis, dem wissenschaftlichen Austausch und dem Erfahrungsaustausch und Kontakt mit Institutionen, Professionellen und Adressaten Sozialer Arbeit.

Blended-Learning

Lehrveranstaltungen (insbesondere Seminare) können auch in Form von Blended-Learning durchgeführt werden. Dabei werden Präsenz- durch didaktisch abgestimmte online-/Selbstlernphasen ergänzt. Zur Durchführung werden in den Studiengängen Soziale Arbeit vor allem die Lernplattformen StudiP und moodle genutzt.

Forschungswerkstatt

Die Forschungswerkstatt ist ein sozialer Rahmen, in dem sich Studierende Kompetenzen in der Datenerhebung und -analyse aneignen. Dabei verfolgen sie jeweils ihre eigenen Forschungsfragestellungen und begleiten zugleich kontinuierlich die Fragestellungen ihrer Kommilitoninnen. Ziel der Werkstatt ist es, den Studierenden durch die Sozialisation in wissenschaftliche Verfahren einen eigenen wissenschaftlichen Erkenntniszugang zur sozialen Wirklichkeit zu eröffnen.

Lern- und Fallwerkstatt

In Lern- und Fallwerkstätten wird das in Einführungsveranstaltungen erworbene Wissen Fall- und anwendungsorientiert eingeübt und erprobt.

Praktikum und Praxisbegleitung

Praktika dienen dazu, Praxisfelder in ihren unterschiedlichen Dimensionen - Institution, Klientel, Profession- kennen zu lernen, sich selbst und die eigenen Fähigkeiten zu erproben, Sichtweisen und Methoden der Berufspraxis zu erlernen, Berufspraxis zu analysieren und den Bezug zwischen Theorien und der Praxis Sozialer Arbeit herzustellen.

Die Praktika finden in der Regel in Blockform in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit außerhalb der Veranstaltungszeiten statt. Sie werden von in der Sozialen Arbeit ausgebildeten Personen angeleitet und durch Praxisbegleitveranstaltungen vor- und nachbereitet.

Projekte / Projektseminare

Ein Projekt ist eine Studien- und Seminarform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden. Projekte arbeiten mit einer Konzeption, aus der die Zielsetzung, die Arbeitsweise, die Aufgaben der Beteiligten und die Art der Verbindung von theoretischen und praktischen Anteilen hervorgehen. Sie können je nach Inhalt verschiedenen Studienbereichen und Modulen zugeordnet sein. Selbstorganisation und -verantwortung der Studierenden sind zentrale Merkmale der Projekte. Die Studierenden verpflichten sich zur konstruktiven Mitarbeit, die Lehrenden unterstützen diesen Prozess und begleiten ihn fachlich; Professionelle aus der Praxis ermöglichen Lernen im Feld Sozialer Arbeit.

a) *Praxisprojekte* kombinieren Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten der professionellen Sozialen Arbeit. Sie erfordern in der Regel die Kooperation zwischen hauptamtlich Lehrenden, professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen und Institutionen der Sozialen Arbeit. Dazu gehören auch Projekte des internationalen Austauschs, die diese Kriterien erfüllen. Praxisprojekte sind in der Regel dem Studienbereich Handlungsfelder und Projekte zugeordnet. Ein Projekt kann ein Praktikum teilweise ersetzen, wenn es in entsprechendem Umfang Praxis bezogene Anteile enthält.

b) *Kooperationsprojekte* werden mit Institutionen vereinbart, die die praktischen Tätigkeiten der Studierenden, auf die sich die begleitenden Seminare beziehen, organisieren. Diese Projekte können von hauptamtlich oder nebenberuflich Lehrenden angeboten werden.

c) Projekte der *Praxisforschung* setzen sich mit Aufgaben auseinander, die empirische Anteile der Befragung, Beobachtung, Teilnahme, Expertendiskussion u.ä. erfordern. Sie werden von hauptamtlich Lehrenden angeboten.

d) *Lehrforschungs- und Studienprojekte* setzen sich mit forschenden und explorativen Fragestellungen im Rahmen der Lehrveranstaltung auseinander, die einen empirischen Gehalt haben können, aber nicht müssen. Sie können auch der Anbahnung von weiter gehenden Forschungsvorhaben dienen. Der Einbezug von in der praktischen Sozialen Arbeit tätigen Personen ist möglich.

e) Projekte des *internationalen Austauschs* zwischen Hochschulen

Projekte des *internationalen Austausches* zwischen Hochschulen befassen sich mit international-vergleichenden Fragestellungen und Gegenstandsbereichen der Sozialen Arbeit.

Sonderveranstaltung

Lehrende und Studierende können besondere Veranstaltungen zu Themen Sozialer Arbeit durchführen. Hierzu zählen insbesondere Tagungen und Ringvorlesungen; sie können in Kooperation mit Institutionen außerhalb des Studiengangs und der Hochschule durchgeführt werden. Sie können im Vorlesungsverzeichnis als Veranstaltungen für alle Semester ausgewiesen werden.

Selbstorganisiertes Seminar und Projekte von Studierenden

Studierende haben die Möglichkeit in Modulen eigenständig Seminare und Projekte zu organisieren und durchzuführen. Bei Seminaren und Projekten ist eine Beratung durch die Modulverantwortlichen bei Projekten auch deren Zustimmung notwendig. Zudem ist zum Zweck der Reflektion, Prüfung und Evaluation ein hauptamtlich Lehrender in der Regel einer der Modulverantwortlichen zuständig. Über die Zulassung von selbst organisierten Seminaren und Projekten, die Möglichkeit von Prüfungsleistungen, ggf. die Anrechnung von Praxiszeiten und die Aufnahme der Veranstaltung in das Vorlesungsverzeichnis entscheidet die Studienkommission.

Veranstaltungen anderer wissenschaftlicher Bildungsträger

Die Teilnahme von Studierenden an Veranstaltungen anderer Studiengänge, Fakultäten, Hochschulen und anderer wissenschaftlicher Bildungsträger kann gemäß Kompetenzbeschreibung im Modul Studium Generale angerechnet werden. Nach Regelung durch die Studienkommission, insbesondere aufgrund von Kooperationsvereinbarungen, kann sie in einem anderen Studienmodul auf die erforderlichen Belegungszeiten angerechnet werden.

Besondere Regelungen trifft die Studienkommission für die Anerkennung von Studienzeiten, Veranstaltungen sowie Leistungen an ausländischen Hochschulen.

Lehrplattform

Zur begleitenden Unterstützung der Lehre und der Kommunikation unter Studierenden und Lehrenden kann eine über das Internet erreichbare Lehrplattform genutzt werden. Geeignete Teile von Seminaren können auch auf diesem Weg durchgeführt werden.

7.2 Verbund von Lehrveranstaltungen

Verschiedene Lehrveranstaltungen können miteinander zu Arbeitsvorhaben verbunden, übergreifend gestaltet und von einem Team von Lehrenden angeboten werden. Diese können sich auf spezifische Themen und Problemfelder aus der Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit beziehen; hierbei können auch Studien- und Prüfungsleistungen in einem Zusammenhang zueinander gebracht werden.

7.3 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

1. Die Lehrveranstaltungsarten und damit verbunden Teilnehmendenzahlen sind vonseiten des Studiengangs so zu organisieren, dass Studierende das erforderliche Studienangebot in der Regelstudienzeit absolvieren können. Bei Teilnahme begrenzten Seminaren sind ausreichend Alternativangebote anzubieten, wobei hier Inhalte

anderer Art im Sinne des exemplarischen Lernens möglich und von den Studierenden zu wählen sind.

2. Im Vorlesungsverzeichnis wird dargestellt, zu welchen Modulen die Lehrveranstaltungen gehören (siehe Aufbau des Studiums). Sie werden in dem Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform kommentiert und es werden ggf. Empfehlungen und Hinweise zu benötigten Vorkenntnissen gegeben.

3. Veranstaltungen, die für mehrere Module angerechnet werden können, werden im Vorlesungsverzeichnis oder der Lehrplattform besonders ausgewiesen.

8 Fachliches Studienangebot

8.1 Studienbereiche

Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit Hildesheim strebt eine wissenschaftlich fundierte praxisorientierte Profilbildung der Studierenden für Berufsfelder der Sozialen Arbeit an. Das Kerncurriculum beinhaltet folgende Studienbereiche:

1. Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit / Wissenschaft Soziale Arbeit
2. Wissenschaftliches Arbeiten
3. Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit
4. Handlungsformen
5. Handlungsfelder und Projekte
6. Studium Generale

Im Rahmen der Studienbereiche gibt es Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die von den Studierenden zu belegen bzw. zu wählen sind. Wahlpflichtmöglichkeiten ergeben sich insbesondere in den Handlungsformen.

8.2 Module

Die Studienbereiche werden durch die zugehörigen Module und deren Lernbereiche ausdifferenziert.

Studienbereich 1: Allgemeine Grundlagen Sozialer Arbeit / Wissenschaft Soziale Arbeit

Modul Disziplin und Profession (05)

Modul Professionelle Identitätsbildung (02)

Modul Erziehung, Bildung und Sozialisation (07)

Modul Psychologie in der Sozialen Arbeit (08)

Modul Planung, Organisation und Management (15)

Modul Professionelle Identität und Berufseinstieg (19)

Studienbereich 2: Wissenschaftliches Arbeiten

Modul Mentoring (01)

Modul Empirische Sozial- und Kindheitsforschung (09)

Modul Bachelor-Thesis (17)

Studienbereich 3: Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit

Modul Recht in Gesellschaft und Staat (06)
Modul Recht in ausgewählten Bereichen der Sozialen Arbeit (14)
Modul Recht in den Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit (16)
Modul Gesellschaft, Ökonomie und Sozialpolitik I (13.1)
Modul Gesellschaft Ökonomie Sozialpolitik II (13.1)

Studienbereich 4: Handlungsformen (zwei aus drei Handlungsformen werden gewählt)

Modul Ressourcenorientierte Fallarbeit/ Case Management (4.1) Einführung
oder
Modul Gemeinwesenarbeit (GWA) und Soziale Arbeit mit Gruppen (4.2) Einführung
oder
Modul Kultur/Ästhetische Bildung - Grundlagen der Kulturpädagogik in der Sozialen Arbeit (4.3) Einführung
Modul Ressourcenorientierte Fallarbeit/ Case Management (4.1.1) Vertiefung
oder
Modul Gemeinwesenarbeit (GWA) und Soziale Arbeit mit Gruppen (4.2.1) Vertiefung
oder
Modul Kultur/Ästhetische Bildung - Grundlagen der Kulturpädagogik in der Sozialen Arbeit (4.3.1) Vertiefung

Modul Beratung I (A) (10.1)
Modul Beratung II (B) (10.2)

Studienbereich 5: Handlungsfelder und Projekte

Module Projekte I+II (12.1, 12.2)
Modul Handlungsfelder Menschenrechte Diversity I (11.1)
Modul Handlungsfelder Menschenrechte Diversity II (11.2)

Studienbereich 6: Studium Generale

Modul Studium Generale (18)

In der Regel umfassen die Module 4 SWS und sind in einem Semester, in Ausnahmen in zwei Semestern abgeschlossen. Die zeitliche Lage ist, der Umfang der Module sowie die Wahlmöglichkeiten der Modulübersicht sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Besondere Regelungen gelten für Studierende, die sich auf das **Certificate of International Social Studies** vorbereiten und/ oder im Ausland ihr Praktikum bzw. einen Teil des Studiums absolvieren.

8.3 Schwerpunkte

Ein besonderer Schwerpunkt im Bachelor-Studiengang Hildesheim liegt bei den Handlungsformen und in den neu geschaffenen Handlungsfeldern Menschenrechte und Diversity I+II

Die Projekte, die historisch immer ein zentraler Ort der Entwicklungen am Studiengang waren, werden in einem eigenen Modul erfasst. Sie können sich auf einzelne Handlungsfelder beziehen oder handlungsübergreifende Themen aufgreifen.

Der Studiengang sichert Lehre und Praxis der Sozialen Arbeit unter Verknüpfung mit bedeutsamen nationalen und internationalen Entwicklungen und entsprechenden Kooperationen in der Forschung.

Die einzelnen Module und Studienverlaufspläne sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

8.4 Praktika und Praxisprojekte

8.4.1. Ziele der berufspraktischen Phasen

(1) Im Studium ist Praxisqualifizierung durch die berufspraktischen Phasen - Praktika sowie je nach Ausgestaltung auch Praxisprojekte – innerhalb des Studiums impliziert; diese umfassen 750 Stunden (mindestens 20 Wochen). Diese Praxisphasen sind Bestandteil spezifisch ausgewiesener Module und haben mit den dazu gehörenden Lehrveranstaltungen (Praxisvor- und nachbereitung/-begleitung, Theorie-Praxisseminare, Projektseminare) einen Gesamtumfang von mindestens 900 Stunden Workload und umfassen damit 30 Credits nach dem ECTS-Verfahren.

(2) In den berufspraktischen Phasen – Praktika/Praxisprojekte– sollen Studierende ihre im Studium erworbenen Kompetenzen in Praxisfeldern Sozialer Arbeit erproben, erweitern und reflektieren. Neben dem Einarbeiten in die professionelle Praxis Sozialer Arbeit, dem Erwerben von Erfahrungen sowie der wissenschaftlichen Reflexion des beruflichen Handelns zielen Praktika/Praxisprojekte insbesondere darauf, dass Studierende eine eigene berufliche Identität als SozialarbeiterInnen/ SozialpädagogInnen entwickeln.

(3) Ein Praktikum wird verstanden als methodisch fundierte und angeleitete Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen Sozialer Arbeit außerhalb der Hochschule. Praxisprojekte als eine Lehr- und Studienform, in der sich Lehranteile und Praxisanteile auf der Grundlage intensiver Reflexion miteinander verbinden, können von Studierenden als Äquivalent für die Absolvierung berufspraktischer Phasen gewählt werden, wenn in ihnen Lehrveranstaltungen mit praktischen Tätigkeiten professioneller Sozialer Arbeit verknüpft werden und darüber hinaus hauptamtlich Lehrende, mit professionell in der Sozialen Arbeit tätigen Personen sowie Institutionen Sozialer Arbeit kooperieren.

(3) Studierende können Praktika auch im Ausland absolvieren. Die Fakultät, insbesondere die/der Auslandsbeauftragte des jeweiligen Standortes und das Akademische Auslandsamt informieren über Möglichkeiten für Auslandspraktika und beraten Studierende auf Wunsch.

8.4.2. Struktur der Praktika

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ Hildesheim ist ein Vorpraktikum im Umfang von 8 Wochen Vollzeit-Tätigkeit unter fachlicher Anleitung in einer Institution eines Arbeitsfeldes der Sozialen Arbeit nachzuweisen, welches vor Studienbeginn abgeschlossen sein muss.

(2) In den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ Hildesheim sind Praktika in drei Module integriert. Unterschieden wird zwischen zwei berufspraktischen Phasen:

Phase 1 ist eingebunden in den Studienbereich I:

Allgemeine Grundlagen/Wissenschaft Soziale Arbeit.

Phase 2 ist eingebunden in den Studienbereich V: Handlungsfelder und Projekte.

Die Studierenden können die Praktika in Vollzeittätigkeit als Blockpraktikum (150 oder 300 Stunden) in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit oder in Anteilen studienbegleitend als Tagespraktikum (ca. 8 Stunden) bzw. Halbtagespraktikum (ca. 4 Stunden)

während der Lehrveranstaltungszeit durchführen. Block- und studienbegleitende Praktika können auch miteinander kombiniert werden.

(3) Die erste berufspraktische Phase im Umfang von 300 Stunden, 10 CP (ca. 8 Wochen) ist in der Regel bis zum Ende des ersten Studienjahres in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren, eine Teilung des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten von je 150 Std. 5 CP (ca. 4 Wochen) ist möglich. Auf die Zeit kann eine studienbegleitende berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Feld auf Antrag im Umfang von bis zu 150 Stunden angerechnet werden.

(4) Die zweite berufspraktische Phase im Umfang von insgesamt 450 Stunden, 15 CP (ca. 12 Wochen) ist in zwei Abschnitte aufgeteilt: Ein Praktikum das den Modulen Handlungsfelder Menschenrechte Diversity I u. II zugeordnet ist und einen Umfang von 300 Stunden 10 CP (ca. 8 Wochen) und eine den Modulen Projekt I u. II zugeordnete Praxisphase mit dem Zeitäquivalent von 150 Stunden, 5 CP.

Das den Modulen Handlungsfelder Menschenrechte Diversity I u. II zugeordnete Praktikum ist in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters von den Studierenden zu absolvieren. Eine Teilung des Praktikums in zwei selbstständige Einheiten von je 150 Std. (5 CP) ist möglich. Wird die Teilung in Anspruch genommen, ist das zweite Praktikum mit dem Umfang von 150 Std. 5 CP (ca. 4 Wochen) in der Regel bis zum Ende des 5. Semesters zu absolvieren.

Die den Modulen Projekt I u. II zugeordnete berufspraktische Phase im Umfang von 150 Std. 5 CP ist Bestandteil der Projektarbeit. Die Ausgestaltung dieser Phase richtet sich nach der inhaltlichen Ausrichtung des Projekts und wird von den Lehrenden im Projekt festgelegt.

8.4.2. Praktikumseinrichtungen

(1) Praktika können in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit durchgeführt werden, in Einrichtungen, bei Institutionen sowie Projekten in öffentlicher, freier sowie auch privatgewerblicher Trägerschaft, welche sozialarbeiterische, sozialpädagogische Aufgaben erfüllen. Praktikumseinrichtungen leisten einen verantwortungsvollen und eigenständigen Beitrag zur Ausbildung künftiger SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen. Sie sind zuständig für die Gestaltung der Praktika als sorgfältig strukturierte und organisierte Ausbildungsabschnitte, in denen PraktikantInnen fachlich fundierte professionelle Handlungskompetenzen vermittelt werden und die Entwicklung einer beruflichen Identität sowie einer reflektierten Berufsausübung ermöglicht wird.

(2) Die Praktikumseinrichtungen wählen geeignete MitarbeiterInnen für die Anleitung von PraktikantInnen aus. AnleiterInnen weisen in der Regel ein abgeschlossenes Studium mit staatlicher Anerkennung als SozialarbeiterIn/SozialpädagogIn und mehrjährige Berufserfahrung in einem bzw. mehreren Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit auf. Durch entsprechende Fortbildungen sind sie für die verantwortungsvolle Aufgabe der fachlichen Anleitung von PraktikantInnen ausgewiesen. Als AusbilderInnen in der Praxis Sozialer Arbeit nehmen AnleiterInnen eine Schlüsselfunktion wahr, denn sie stellen Modelle hinsichtlich der Berufsidentität sowie des professionellen Status dar. AnleiterInnen führen regelmäßige Anleitungsgespräche mit PraktikantInnen durch.

(3) Die Studierenden wählen Praktikumsplätze eigenverantwortlich aus. Auf Wunsch werden sie hierbei von den für die berufspraktischen Phasen verantwortlichen MitarbeiterInnen der Fakultät beraten. Über die Online-Praxisstellendatenbank, welche die Fakultät als Serviceangebot für die Suche von Praktikumsplätzen eingerichtet hat und fortlaufend erweitert, werden die Studierenden in Seminaren der für die Praktikumsbegleitung

ausgewiesenen Teilmodule informiert.

8.4.4. Versicherung während der Praktika

Praktika sind in der Studien- und Prüfungsordnung als Bestandteil des Studiums vorgeschrieben. Da sie jedoch in der überwiegenden fachlichen und organisatorischen Verantwortung des jeweiligen Trägers der Praktikumeinrichtung durchgeführt werden, kann die Hochschule demzufolge keinen Versicherungsschutz für Praktika gewähren. Während den Praktika besteht gesetzlicher Unfallschutz bei der für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaft. Die Praktikantin/der Praktikant ist deshalb während der Absolvierung des Praktikums von der Praktikumeinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) zu versichern.

8.4.5. Praktikums-/Projektvereinbarung

(1) Eine Praktikumsvereinbarung (Anlage 1) wird zu Beginn des Praktikums gemeinsam mit der Praktikantin/dem Praktikanten in der Praktikumeinrichtung ausgefüllt, um die zielgerichtete Durchführung und Auswertung des Praktikums zu unterstützen. Die ausgefüllte Praktikumsvereinbarung wird nach Abschluss des Praktikums gemeinsam mit dem Praxisbericht bzw. Projektbericht (vgl. 8.4.8) abgegeben.

(2) Für Praxisprojekte ist ebenso eine Projektvereinbarung mit der Projektstudentin bzw. dem Projektstudenten abzuschließen.

8.4.6. Praktikums- und Projektbescheinigungen

(1) Über die erste berufspraktische Phase ist von der Praktikumeinrichtung eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Praktikantin/des Praktikanten benennt und zum anderen 150 bzw. 300 Stunden des vorgesehenen Workload als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (vgl. 8.4.3) bestätigt. Außerdem ist zu bestätigen, ob die Ziele des Praktikums, festgehalten in der Praktikumsvereinbarung (vgl. 8.4.5), erreicht worden sind. Bei der Teilung der berufspraktischen Phase Praktikums in zwei selbstständige Einheiten ist dementsprechend von beiden Praktikumeinrichtungen jeweils eine Bescheinigung auszufüllen.

(2) Für die zweite berufspraktische Phase sind mindestens zwei Bescheinigungen vorzulegen. Über die ersten 150 Stunden ist von der Praktikumeinrichtung eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Praktikantin/des Praktikanten benennt und zum anderen die Stunden im Umfang des vorgesehenen Workload als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (vgl. 8.4.3) bestätigt. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der Ziele des Praktikums (vgl. Praktikumsvereinbarung, 8.4.5) ist von der Einrichtung darüber hinaus zu bestätigen. Außerdem stellt die Praktikumeinrichtung in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Praktikantin/des Praktikanten dar.

Eine zweite Bescheinigung über 300 Stunden Praktikum ist von der entsprechenden Praktikumeinrichtung auszufüllen. Neben der Benennung des Aufgabenbereichs der Praktikantin/des Praktikanten sind die Stunden im Umfang des vorgesehenen Work-

loads als Blockpraktikum bzw. studienbegleitend als Tagespraktikum sowie die fachliche Anleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft (vgl. 8.4.3) zu bestätigen. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der Ziele des Praktikums ist darüber hinaus zu bestätigen. Außerdem stellt die Praktikumseinrichtung in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Praktikantin/des Praktikanten dar.

Bei einer Teilung der Praxisphase im Umfang von 300 Stunden in zwei selbstständige Einheiten ist dementsprechend von beiden Praktikumseinrichtungen jeweils eine Bescheinigung sowie eine qualifizierte Beurteilung zu erstellen.

(3) Für Praxisprojekte gilt entsprechend: Über die Projektpraxis ist von den Projektverantwortlichen (Fachkraft einer kooperierenden Praxiseinrichtung bzw. DozentIn der Fakultät) eine Bescheinigung auszufüllen, welche zum einen den Aufgabenbereich der Projektstudentin/des Projektstudenten benennt sowie 150 Stunden als studienbegleitendes Praktikum (vgl. 8.4.2) sowie die fachliche Anleitung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte (vgl. 8.4.3) bestätigt. Die Erreichung bzw. Nichterreichung der in der Projektvereinbarung festgehaltenen Ziele (vgl. 8.4.5) ist darüber hinaus zu bestätigen. Außerdem sind von den Projektverantwortlichen in einer qualifizierten Beurteilung erreichte professionelle Kompetenzen der Projektstudentin/der Projektstudenten darzustellen.

8.4.7. Vor- und Nachbereitung der berufspraktischen Phasen

(1) Die erste berufspraktische Phase (vgl. 8.4.2) wird im Modul Professionelle Identitätsbildung vor- und nachbereitet, in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet. In die systematische Analyse und Reflexion der in Praktika und weiteren Praxiskontakten gewonnenen Erfahrungen werden unter Nutzung erworbenen fachlichen Wissens auch Erfahrungen der Studierenden aus dem geforderten Vorpraktikum einbezogen.

(2) Die zweite berufspraktische Phase (vgl. 8.4.2) wird in den Modulen im Studienbereich Handlungsfelder und Projekte in eigens dafür ausgewiesenen Lehrveranstaltungen systematisch vor- und nachbereitet. Die Studierenden sollen befähigt werden, sich gezielt und fachlich fundiert auf ihr professionelles Handeln im ausgewählten Handlungsfeld oder Projekt vorzubereiten und im Anschluss an die Praxisphase ihre Tätigkeit mittels Methoden theoriegeleiteter Reflexion und Evaluation einzuschätzen und zu bewerten.

8.4.8. Praxisbericht/Projektbericht

(1) § 9 der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor Soziale Arbeit Hildesheim führt dazu aus: Praxisbericht

Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:

1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
2. eine Beschreibung der Stelle bei der die Praxisphase (Praktikum) absolviert wurde,
3. eine Beschreibung der während der Praxisphase wahrgenommenen Aufgaben,

4. eine theoriegeleitete Reflexion der in der Praxisphase gemachten Erfahrungen.

(2) Der Umfang des Praxisberichtes zur ersten Praxisphase sollte 15 Seiten, der Umfang des Praxisberichtes zur zweiten Praxisphase sollte 20 Seiten nicht überschreiten. Der Praxisbericht ist nach Abschluss des Praktikums zu erarbeiten. Bei Teilung eines Praktikums in zwei selbstständige Einheiten ist der Praxisbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen.

(3) Projektbericht (benotet oder unbenotet)

Ein Projektbericht (als benotete Prüfungsleistung) besteht aus der Dokumentation des Projektes sowie der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände sowie einer Reflexion der gesamten Projektarbeit und des eigenen Beitrags zur Projektarbeit (8-10 Seiten) sowie einer (Hochschul-) öffentlichen Präsentation von 5-10 Minuten der Ergebnisse.

Ein Projektbericht (als unbenotete Prüfungsleistung) besteht aus der Dokumentation des Projektes sowie der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände (6-8 Seiten).

(4) Wird ein Projektmodul verpflichtet angeboten ist sowohl ein Praxisbericht als auch ein Projektbericht zu erstellen. Die Regelungen zum Umfang gelten entsprechend.

8.5 Art der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen für die einzelnen Module sowie der Bachelor-Arbeit ergänzt durch ein Kolloquium (BPO § 9)

1. Prüfungsleistungen, die mit einer Note bewertet werden:

Schriftliche Prüfungen:

Klausur

mit einer Bearbeitungszeit von md. 90 Minuten

Hausarbeit

Umfang: 15-20 Seiten

Mündliche Prüfung:

Die Dauer der Mündlichen Prüfung beträgt 15, max. 20 Minuten

In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungen

Referat

Umfang:mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von ca. 45 Minuten, schriftliche Ausarbeitung ca. 8-10 Seiten

Fallstudie

a) Als mündlicher Vortrag von ca. 30 Minuten, inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung ca. 5 Seiten.

b) Als schriftliche Studie im Umfang von 10 Seiten

Empirisches Projekt

Erhebung; Projektdokumentation im Umfang von ca. 8- 10 Seiten

Experimentelle Arbeit

Umfang der Erstellung und Präsentation ca. 15-20 Minuten sowie einer schriftlichen Darstellung der Arbeitsschritte etc. sowie deren kritischen Würdigung von 8-10 Seiten

Künstlerisches/mediales/pädagogisches Produkt / Werk

Erstellung und Präsentation des Produkts; Konzept- und Durchführungsbeschreibung; Präsentation von ca. 15-20 Minuten sowie einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 8-10 Seiten

Moderation

Umfang des mündlichen Beitrags: 45' Minuten, schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung(ca. 5 Seiten)

Rollentraining

Simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation von ca. 30 Minuten unter Beobachtung einer Gruppe. Videografierte oder anderweitig unterstützte Dokumentation und schriftliche Auswertung der Sequenz im Umfang von ca. 5 Seiten

Praktische Übung

Eine selbst zu entwickelnden oder planenden Interventions-, Präventions- oder Diagnosemaßnahme mit schriftlicher Konzeptbeschreibung (5-8 Seiten), die innerhalb oder außerhalb einer Lehrveranstaltung des entsprechenden Moduls durchgeführt wird. Realisieren die Studierenden ihre Maßnahme außerhalb, präsentieren sie die Ergebnisse in der Lehrveranstaltung (zeitlicher Umfang bis max. 15 Minuten).

Projektarbeit

Der Umfang der Projektarbeit bestimmt sich durch die Aufgabenstellung und bezieht sich auf das im betreffenden Modul ausgewiesenen Workload für die Prüfungsleistung

Sitzungsbetreuung

Sitzungsleitung: 45' Minuten, schriftliche Ausarbeitung: ca. 5 Seiten

Prüfung zur Praxisphase

Praxisbericht

Umfang: 15-20 Seiten

Bei der Teilung einer berufspraktischen Einheit (Praktikum/Projekt) in zwei selbstständige Einheiten ist der Praxisbericht für eine der beiden Einheiten zu erstellen.

Der Umfang des Praxisberichts zur ersten berufspraktischen Phase (erstes und zweites Semester) beträgt 13-15 Seiten, der Umfang des Praxisberichts zur zweiten berufspraktischen Phase (viertes und fünftes Semester) beträgt 18-20 Seiten.

Projektbericht

Ein Projektbericht besteht aus der Dokumentation des Projektes sowie der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände sowie einer Reflexion der gesamten Projektarbeit und des eigenen Beitrags zur Projektarbeit (8-10 Seiten) sowie einer (Hochschul-) öffentlichen Präsentation von 5-10 Minuten der Ergebnisse.

Im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit sind 16 benotete Prüfungsleistungen zu erbringen, davon-

- mind. eine mündliche Prüfungsleistung
- eine schriftliche Prüfungsleistung
- eine in Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistung
- Mind. zwei Prüfungsleistungen zu den Praxisphasen.

2. Prüfungen , die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden

Schriftliche Prüfungsleistung

Klausur

mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten

Hausarbeit

Umfang: 8-10 Seiten

In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfung

Referat

Umfang:mündlicher Vortrag inklusive Plenumsdiskussion von ca. 15 Minuten, schriftliche Ausarbeitung ca. 3-5 Seiten

Fallstudie

Mündlicher Vortrag von ca. 15 Minuten, inklusive angeleiteter Reflexion im Plenum und schriftliche Ausarbeitung ca. 3 Seiten.

Experimentelle Arbeit

Umfang der Erstellung und Präsentation ca. 5-10 Minuten sowie einer schriftlichen Darstellung der Arbeitsschritte etc. sowie deren kritischen Würdigung von 4-6 Seiten

Exkursions-/Hospitationsbericht

Schriftliche Ausarbeitung ca. 8 Seiten, unter Einbezug von Fachliteratur, ggf. mündl. Präsentation.

Künstlerisches/mediales/pädagogisches Produkt / Werk

Erstellung und Präsentation des Produkts/Werks Erstellung und Präsentation des Produkts; Konzept- und Durchführungsbeschreibung; Präsentation von ca. 10 Minuten sowie einer schriftlichen Ausarbeitung von ca. 4-6 Seiten

Moderation

Umfang des mündlichen Beitrags: ca. 20 Minuten, schriftlich fixiertes Konzept und Ergebnissicherung (ca. 3 Seiten)

Rollentraining

Als Rollenspiel konzipierte Beratungs- oder Interventionssituation von ca. 15 Minuten unter Beobachtung einer Gruppe. Schriftliche Auswertung der Sequenz im Umfang von ca. 3 Seiten

Portfolio

Bei einem Portfolio handelt es sich um eine Sammlung ausgewählter Dokumente, die den Lernfortschritt und den aktuellen Leistungsstand der Studierenden zu ausgewählten Themenfeldern der Lehrveranstaltungen dokumentieren.

Projektarbeit

Der Umfang der Projektarbeit bestimmt sich durch die Aufgabenstellung und bezieht sich auf das im betreffenden Modul ausgewiesenen Workload für die Prüfungsleistung

Projektbericht

Ein Projektbericht besteht aus der Dokumentation des Projektes sowie der eigenen Anteile an der Projektarbeit unter Nutzung der verwandten Wissensbestände (6-8 Seiten).

Sitzungsprotokoll

Schriftliche Ausarbeitung ca. 5-8 Seiten einschließlich der möglichen schriftlichen Reflexion eines eigenen Gedankens mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit

Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sind 8 unbenotete Modulprüfungen zu erbringen plus drei Prüf-V (eine davon mit Modul 02 sowie zwei im Modul Studium generale)

Die Prüfungsformen der Modulprüfungen und die Zuordnung zu den Semestern sowie die pro Modul zu erwerbenden Credits ergeben sich aus dem Modulhandbuch und/oder aus der studiengangsspezifischen Anlage.

(3) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungen ergibt sich aus der Vergabe der Credits. Dabei werden die auf die Teilnahme in Praktika bezogenen Credits nicht berücksichtigt.

9 Certificate of International Social Studies

Durch eine entsprechende Gestaltung ihres Studiums können Studierende nach näherer Regelung der Fakultät ein " Certificate of International Studies " erwerben, das die im Ausland bzw. Auslandsprojekten verbrachten Zeiten und erbrachten Leistungen bzw. Prüfungen im Zeugnis bzw. Supplement aufführt.

10 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums werden Einführungsveranstaltungen durch Studierende und Lehrende angeboten, die zum Bachelorstudium allgemein sowie zu den Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Semesters informieren.

Über die Zulassung zum Studium, die notwendigen Leistungen für das Studium und die Prüfungen informiert und berät das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

Studienberatung (individuelle fachliche Beratung von Studierenden) wird von allen Lehrenden in ihren Sprechstunden angeboten.

Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung der Studienberatung.

Beratung für die praktischen Studienphasen und das Berufspraktikum bieten das Institut für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit (Praxisinstitut) bzw. entsprechend benannte Institutionen an.

11 Evaluation und Fortschreibung der Studienordnung

1. Der Studiengang wird entsprechend § 5 NHG regelmäßig evaluiert.
2. Es soll eine regelmäßige Evaluation in den einzelnen für die Module zuständigen Arbeitsgruppen entwickelt werden, in der die Module auf ihren Inhalt und ihre Nachfrage überprüft werden. Dabei sind die Diskussionen in Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit, insbesondere auch die Entwicklung der Arbeitsfelder und Anforderungen zu berücksichtigen

12 Modulhandbuch

Das Modulhandbuch beschreibt die Module mit den angestrebten Kompetenzen sowie den Prüfungsformen, dem Workload und den zu erreichenden Credits. Es ist in seiner jeweiligen aktuellen Fassung Bestandteil der Studienordnung.

13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum xx.xx.2011 in Kraft. Etwaige Übergangsregelungen für Studierende, die nach der bisherigen Studienordnung studiert haben, trifft der Studiendekan oder die Studiendekanin.

Die Studienordnung wird jährlich anhand der gewonnenen Erfahrungen überprüft und fortgeschrieben.